# Liechtensteiner Wolksblatt

# Organ für amtliche Kundmachungen.

Srscheint an sedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Desterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich Kr. 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Fr., halbjährlich 3 Fr. vierteljährlich Fr. 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des "Bolksblattes"; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rheintal). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden, und zwar erstere spätestens dis zedert Austwoch mittags.

Waduz, Freitag

M 40.

ben 3. Oktober 1913.

## Amtlicher Teil.

Z. 2248/Reg.

#### Rundmaduna.

Herr Fibel Ofpelt, Lehrer an der Landessichtle in Baduz, wurde über sein Ansuchen unter Anerkennung seiner mehr als bojährigen zufriedenstellenden Schuldienstleistung in den dauernden Kuhestand versetzt.

Anstelle des Vorgenannten wurde Herr Phil. Dr. Eugen Ripp provisorisch zum Lehrer an ber Landesschule in Babuz ernannt.

### Fürstliche Landesschulbehörde.

Dabus, am 28. September 1913.

gez. von In der Manr, fftl. Kabinettsrat.

Z. 2913/Reg.

#### Anndmachung.

Da in den Alpen Hintervalorsch, Mittelvalorsch, Bordervalorsch und Silum sowie auf Lida und im Melserholz die Maul- und Klauenseuche wieder erloschen ist, sind die für diese Gebiete verfügten Sperrmaßnahmen wieder ausgehoben worden.

#### Fürstliche Regierung.

Baduz, am 30. September 1913.

gez. v. In der Manr, fftl. Kabinettsrat.

Z. 2891/Reg.

#### Rundmachung.

Es wird hiemit darauf aufmerksam gemacht, daß durch Verfügung der k. k. Statihalterei Inns-bruck vom 2. d. M. Zl. XIII -993/2 jeder Verkehr mit Klauentieren von und nach dem Bezirke Feldkirch sowie durch diesen verhoten worden ist, ausgenommen die Durchsuhr mittelst der Eisenbahn ohne Umladung und die von der Bezirks-hauptmannschaft Feldkirch erteilten Ermächtigungen zur Einfuhr von Schlachtieren in den Bezirk Feldkirch.

#### Fürftliche Regierung.

Babuz, am 29. September 1913.

gez. v. In der Maur, ffil. Kabinetisrat.

Zl. 3846 j. 292/40.

#### Berfteigerungs=Gditt.

Vom f. I. Landgerichte Baduz wird bekannt gegeben, daß in Exekutionssache der Filomena Buchel durch Louis Seger, Schaan, gegen Gaßner Ferdinand in Vaduz wegen K 58.53 s. A. die Liegenschaften:

Daus Nr. 106/2 Kat. Nr. 411 I, 18 Rlafter;	K	6000.—
Stall Rat. Nr. 408 I, 44 Al. geschätt)		:
Weinreben b. Haus Rat. Arr. 408 I,		180,-
Weinreben b. Haus Kat. Nr. 412 I,	79	
55 Klafter geschätzt Graßgarten b. Haus Kat. Nr. 411a I,	Ħ	165.—
11 Klafter geschätzt	11	11.—
B. 1 Fol. 177 Weingarten in b. Mare Rat. Nr. 547 I, 46 Klafter geschätzt		92.—
<b>B.</b> 1 Fol. 388 Reben in Rabitsch		. '
Rat. Nr. 604 I, 79 Klafter geschätzt B. 1 Fol. 235 Reben in Oberborf	11	158.—
Rat. Nr. 407 I, 217 Kl. geschätzt	"	651
B. 1 Fol. 395 Reben in Idger Kat. Nr. 407d I, 183,3 Kl. geschätzt		549.—
Wiese 14,1 Klafter geschätzt	N II	14.—
B. 1 Fol, 396 Reben in Jäger		651.—
Kat. Mr. 4070 I, 217 Kl. geschätzt	H	001

Ueberirag K 8471.—

JE TU:

Rat. Ar. 23 III, 486 Kl. geschätt " 972.— B. 2 Fol. 321 Wiesland im Bofel

Kat. Nr. 51 V, 396 Kl. geschätt " 396.— B. 4 Fol. 96 Streuemahd auf b. Ried

Kat. Nr. 108a VI, 1148 Kl. geschätt " 229.60 Sha. B. 3 Fol. 778 Ader im Riedle

Kat. Nr. 127, 640 Klafter geschätzt " 640.—

zusammen K 10,708.60

am 6. Oktober und 20. Oktober 1913 jedesmal vormittags 9 Uhr hier bei Gericht und am 3. November 1913 nachmittags 3 Uhr hier bei Gericht öffentlich versteigert werden. — Beim 1. und 2. Termine werden die Realitäten nicht unter dem Schähungswerte, beim 3. jedoch auch unter dem selben hintangegeben werden. Die Versteigerungsbedingungen können hier bei Gericht eingesehen und werden vor der Feilbtetung besonders kundgegeben werden.

#### F. l. Landgericht.

Baduz, am 3. September 1913.

Z. 500/1911. 266. 119/68.

Die mit Beschluß vom 13. März 1908 über Josef Schädler, Sohn des Johann, verlängerte Vormundschaft wird aufgehoben und Josef Schädler, derzeit in Altstätten wohnhaft, für eigenberechtigt erklärt.

F. l. Landgericht.

Baduz, am 29. September 1913.

# Richtamtlicher Teil. Baterland.

Luse Gräfin Fünstlich waren hier Frau Luse Gräfin Fünstlichen geb. Prinzessin von und zu Liechtenstein, Schwester unseres Landesfürsten und Frau Fürstin Quadt geb. Fürstin Schönburg, Richte St. Durchlaucht, zu Besuch und besichtigten das fürstl. Schloß Laducht, über dessen gelungene Restauxierung sie sich sehr anerkennend äußerten. Zu dem nach der Schloßbesichtigung im sürstl. Absteigequartier weim durchlauchtigsten Prinzen Eduard von und zu Liechtenstein stattgesundenen Leseuner war auch Herr fürstl. Kabinettsrat v. In der Maur mit einer Sinladung beehrt worden.

Bur Spielbankflage. Gegenwärtig wird wieder viel über angeblich bestehende Projekte, in Badug eine Spielbank zu erdichten, gesprochen, und es weiden zu Gunsten eines solchen Unternehmens mit großem Eifer Unberschiften fülr eine Lingabe gesammelt, die ben kompetenten Faktoren seinekzeit überreichit werden soll. Wie es scheint, schweben momentan zwei verschiedene Projekte in der Luft. wines würde dakauf hinaustausen, in Vaduz eine Spielbank ganz nach dem Muster von Monte-Carlo ins Leben zu rufen; das andere phasentiert sich in unschuldigerem Wewande, indem es die terkichtung einer Kuranstalt in den Bordekgrund schliebt und nur 'nebenbei auch die Bewilligung des Spielbetriebes anstrebt.

Beide Projekte sollen das gemeinsam haben, daß sie sabelhafte Summen als knigelf sür die Ronzessionserteilung in Aussicht nehmen, das erste unvergleichlich mehr als das zweite.

Nach unseren Insocmationen ist aber der surstlichen Regiedung bisher keine näher sundierte Bowlage zugegangen, die eine geeignete Basis für weitese Unterhandlungen bieten könnte. Auch sind weder die sük die bezeichneten Projekte wirkenden Persönlichkeiten noch deren Vollmachten, noch die Syndistate, welche das Geld für die Durchsührung der Projekte zu beschaffen hätten, näher bekannt und gehörig legitimierk; die ganze Aktion der eigentlichen Interessenten scheint bisher über den Wertstisch nicht viel hinausgegangen zu sein.

Wenn es sich nur um excaubte Spiele hanbeln würde, so wäre nach unserer Meinung natürlich bagegen nichts einzuwenden. Ja es ist als sicher anzunehmen, daß unsere Lan= besbehörden schon von sich aus die Entstehung eines soliben Unternehmens nach Kräften fördern würden, ohne daß erst Petitionen und Einsammlungen von Unterschriften nötig wären. Es liegt aber wohl auf der Hand, daß ein groß angelegtes Unternehmen, welthes hier ausschließlich Kurzwecke und erlaub= te Spiele im Auge hat, nicht auf seine Rech nung kommen würde und daß große Einfünfte aus einer "Rufanstalt" nur bann zu erzielen wähen und bedeutende Mittel für öf= fentliche Zwecke aus dem Geschäftsgewinn wirklich nur dann bereitgestellt werden könn= ten, wenn das Hauptaugenmerk auf die Pflege des Hasardspieles gerichtet wird. Das Ha= fardspiel ist jedoch in Liechtenstein, wo das österr. Strafgesethuch gilt, verboten. Der maßgebende Paragraph 522 diefes Gesetzes lautet:

"Das Spiel aller Hasard» ober reinen Glücksspiele, sowie aller dersenigen Spiele, welche durch besondere Borschriften namentlich verboten sind, unterwirft sowohl alle Spielenden, als Denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall dieser Uebertretung der Strafe von zehn dis neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Dritteil dem Anzeiger zusällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird.

Ausländer, welche wegen dieser Uebertretung in Strafe verfallen, sind abzuschaffen."

Co lange baher diefe Gefegesbe= fimmung nicht ausbrücklich aufgehoben ist, liegt keinerlest Möglich teit bor, eine Konzession füh Ha= farspiele zu exteilen. Allerdings weiß man, daß die Hasardspiele troß solcher gesetlichen Bestimmungen nicht auszurotten sind und daß in verschiedenen östeur. Stablissements dem Hasardspiele gestöhnt wird. Die Nürnbergett hängen bekanntermaßen nur benjenigen, den sie haben. In der Welt ist ja alles unvollkommen. Von den vielen Nebeltaten und Gesehesübertzetungen, die täglich vorkommen, führt doch nur ein verhältnismäßig geringen Teil zur Bestrafung der Schuldigen. Könnte sich nun irgendjemand, der bei einer Wesehesübektretung ertappt wird, bei Gericht mit Exfolg baraufberusen, daß andere, die das nämliche begangen haben, frei und unbehelligt herumlaufen? Und sollte es nun gar einer Behörde zugemutet werden, eine Konzession zu beständigen Gesekesüberitetungen zu erteilen, weil das Gesetz ja doch in einen großen Zahl von Fällen übertreten werde? Momentan weht in Europa fast Abelall ein scharfer Wind gegen den Unfug des Hafardspieles. So las man Mirzlich, daß der schweizerische Bundeskat für das ganze Bundesgebiet den Betrieb des sog. "Pferdchenspieles," welches in vielen großen Fiemdenetablissements, namentlich der Westschweiz, mit Leidenschaft getrieben wurde, strenge untersagt habe. Auch in Oesterweich sind Bestredungen im Werke, die dahin abzielen, die Staatsbehörden zu einen strengern Beaufsichtigung bes verponten Hasakospieles anzuspornen. Wir